

Laufende Verfahren in der Rechtsabteilung, in denen gegen die Landeshauptstadt Schwerin Forderungen über 100.000,- € geltend gemacht werden: Stand: 12.02.2013

Änderungen im Vergleich zum Vorbericht in <Fett>

Art des Verfahrens Aktenzeichen	Höhe der Forderung, die gegen die LHS geltend gemacht wird	Verfahrensstadium	Zinsen
Region Hannover ./ LHS Kostenerstattungsverfahren wegen Leistungen der Eingliederungshilfe 446/05	ca. 135.000,00 €	Berufungszulassungsverfahren vor dem OVG gegen das stattgebende Urteil	Keine Zinsen
Bilfinger u. Berger ./ Landeshauptstadt Schwerin wegen Neubaus Aubachbrücke 208/06	ca. 1,35 Mio € gerichtshängig (Klagweiterung um 268 T€ möglich)	Klageverfahren LG Schwerin	bis 12.02.2013 ca. 602 TSD €
Diakonie ./ Stadt Schwerin wg. Anschubfinanzierung Kita gGmbH 81/02	ca. 6 Mio €	Berufungszulassungsantrag der Stadt beim OVG gegen Bescheidungs Urteil des VG Schwerin	Es geht in erster Linie um den Anspruch dem Grunde nach, die Klageanträge sind bereits mehrfach geändert worden
BIMA ./ Landeshauptstadt Schwerin wg. Restkaufpreis Sternbuchholz 439/08	gegenwärtig auf Stand Februar 2013 ca. 1,14, Mio €	Klageverfahren nach Klärung Rechtsweg vor dem LG Schwerin	davon ca. gegenwärtig (Stand Februar 2013) 442.000 € Zinsen
Diakonie ./ Landeshauptstadt Schwerin wg. Festsetzung der Leistungsentgelte für 3 Kitas 327/10, 328/10, 329/10	zusammen maximal ca. 100.000,00 €	Klageverfahren VG Schwerin	keine Zinsen beantragt
BIMA ./ Landeshauptstadt	gegenwärtig auf Stand	Klageverfahren LG Schwerin,	davon ca.

Schwerin und Stadtwerke Schwerin wg. Kaufpreiszahlung Kaufvertrag über Veräußerung Geschäftsanteile Gasversorgung Schwerin	Februar 2013 ca. maximal ca. 11,60 Mio €	zZt SV-Gutachten über Höhe Kaufpreis; Vergleichsverhandlungen gegenwärtig ruhend bis Ergebnis SV-Gutachten (noch nicht vorliegend)	gegenwärtig (Stand Februar 2013) 6,87 Mio € Zinsen
Diakonie ./. Landeshauptstadt Schwerin wg. Rücknahme der Kita Kantstraße 320/10	ca. 245 T€	zunächst außergerichtliche Geltendmachung	noch keine Zinsen geltend gemacht
Heyer ./. Landeshauptstadt Schwerin wg. Feststellung einer Schadensersatzpflicht dem Grunde nach	ca. 300.000 €	Beendet durch gerichtlichen Vergleich (OLG) 50.000 €	
Weiß ./. Landeshauptstadt Schwerin wg. Feststellung einer Schadensersatzpflicht	ca. 153.000 €	LG Schwerin	davon Zinsen ca. 1000 € €